

Das Gesuch um Genehmigung, welchem die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden müssen (§. 3), ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Diese hat das Gesuch ohne Zeitverlust dem Landrathsamte unter Beifügung sämmtlicher Beilagen einzuschicken und dabei sich darüber auszusprechen, ob mit Rücksicht auf den zur Aufstellung des Dampffessels gewählten Ort oder aus sonstigen polizeilichen Gründen die Gewährung des Gesuchs bedenklich erscheint.

§. 2.

Genehmigung durch das Landrathsamt.

Das Landrathsamt hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften, sowie nach Maßgabe der nachstehenden besonderen Bestimmungen unter Zuziehung des ihm zu diesem Zwecke zugewiesenen Bauamten zu prüfen und, nachdem die Vorlagen als richtig und vollständig befunden worden sind, und sich Bedenken nicht ergeben haben, die Genehmigung in Urkundenform zu erteilen.

§. 3.

Beizubringende Schriftstücke und Zeichnungen.

Dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zur Aufstellung und Benutzung eines Dampffessels (§. 1) sind folgende Zeichnungen und Beschreibungen, welche von dem Antragsteller zu unterschreiben sind, in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a) wenn die Anlage eines feststehenden Dampffessels beabsichtigt wird:
1. ein Lage-Plan, welcher auch die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden umfaßt und in einem hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;
 2. ein Bauplan, welcher das beabsichtigte Unternehmen in seinem ganzen Umfange deutlich darstellt. Aus demselben muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben. Hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenschnitt oder ein Durchschnitt genügen;
 3. eine maßstäbliche Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die